



MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

47. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 25. August 1994

Nummer 54

Inhalt

I.

**Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes
für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.**

Glied-Nr.	Datum	Titel	Seite
203010	13. 7. 1994	VV d. Innenministeriums Verwaltungsvorschriften für die Ausbildung der Referendarinnen und Referendare in der Verwaltung	996
2123	30. 3./ 28. 4. 1994	Überleitungsabkommen zwischen dem Versorgungswerk der Zahnärztekammer Hamburg, Hamburg, und dem Versorgungswerk der Zahnärztekammer Nordrhein, Düsseldorf	999
2180	19. 7. 1994	Bek. d. Innenministeriums Verbot des Vereins „Nationaler Block (NB)“	1000
26	10. 7. 1994	RdErl. d. Innenministeriums Ausländerwesen: Ausweisung	1000
26	12. 1. 1994	RdErl. d. Innenministeriums Ausländerwesen: Abschiebung von Personen aus der Bundesrepublik Deutschland; Zuständigkeitsver- teilung zwischen Ausländerbehörde und Polizei	1001
79023	30. 5. 1994	RdErl. d. Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft Richtlinien für die Zahlung einer Erstaufforungsprämie (EAP)	1001

II.

**Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes
für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.**

Datum	Seite	
Innenministerium		
12. 7. 1994	Bek. – Veröffentlichung zur Statistik des Landes Nordrhein-Westfalen	1003
Ministerium für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft		
7. 7. 1994	Bek. – Feststellung gem. § 6 Abs. 3 Verpackungsverordnung	1006
Zweckverband Verkehrsverbund Rhein-Ruhr (VRR)		
8. 7. 1994	Haushaltssatzung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Rhein-Ruhr (VRR)	1006
Ausführungsbehörde für Unfallversicherung des Landes Nordrhein-Westfalen		
5. 8. 1994	Bek. – Vierte öffentliche Sitzung der Vertreterversammlung	1008

I.

203010

**Verwaltungsvorschriften
für die Ausbildung
der Referendarinnen und Referendare
in der Verwaltung**

VV d. Innenministeriums v. 13. 7. 1994 –
II B 4 – 2.90.10 – 2/94

Aufgrund des § 34 Abs. 2 des Juristenausbildungsgesetzes (JAG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 8. November 1993 (GV. NW. S. 924/SGV. NW. 315) werden im Einvernehmen mit dem Justizminister folgende Verwaltungsvorschriften erlassen:

1 Allgemeine Vorschriften

- 1.1 Die Ausbildung der Referendarinnen oder Referendare in der Verwaltung orientiert sich weitgehend an der Praxis des Verwaltungshandelns. Sie sollen durch ihre Tätigkeit in die Aufgaben, den Aufbau und die Arbeitsweise der praktischen Verwaltung eingeführt werden. Dabei soll ihr Verständnis für planendes und gestaltendes Verwaltungshandeln geweckt werden. Zugleich sollen sie lernen, selbständig Verwaltungsentscheidungen zu treffen. Durch die Ausbildung sollen sie in den Stand gesetzt werden, an den Aufgaben einer leitenden Beamtin oder eines leitenden Beamten einer Verwaltungsbehörde mitzuarbeiten. Insbesondere soll die Referendarin oder der Referendar
- die Zusammenarbeit von Verwaltung und Vertretungskörperschaft, das Verhältnis der Verwaltung zum Bürger und das Zusammenwirken mit anderen Behörden kennenlernen,
 - die Grundlagen der ordnenden, leistenden und planenden Verwaltung und ihre sozialen und wirtschaftlichen Auswirkungen erfahren,
 - Kenntnisse über die finanziellen Voraussetzungen der Verwaltungstätigkeit und deren haushaltsmäßige Behandlung erhalten,
 - sich in Zusammenarbeit im innerbehördlichen Bereich üben,
 - lernen, Maßnahmen der Verwaltungsbehörde sachgerecht zu treffen und sie mit ihren tatsächlichen und rechtlichen Grundlagen überzeugend mündlich und schriftlich darzustellen (vgl. § 22 JAO).
- 1.2 Durch diese Ausbildung sollen die Referendarinnen und Referendare vielschichtige Zusammenhänge des Verwaltungshandelns beispielhaft erfahren, die in den vorwiegend auf die Belange der Rechtsprechung ausgerichteten Ausbildungsabschnitten weniger berücksichtigt werden können. Dazu zählen die historischen, sozialen, wirtschaftlichen und politischen Bezüge des Verwaltungshandelns. Die Referendarinnen und Referendare müssen insbesondere erkennen, daß die Verwaltung den Bürgerinnen und Bürgern zu dienen hat: Unter Berücksichtigung der Belange der Allgemeinheit und des einzelnen müssen Verwaltungsmaßnahmen so durchgeführt werden, daß sie verständlich sind und akzeptiert werden können; Verwaltungsentscheidungen müssen nicht nur rechtlich richtig, sondern auch ihrem Zweck angemessen sein.
- 1.3 Die Referendarinnen und Referendare sollen durch verantwortliches Tätigsein in das Verwaltungshandeln eingeführt werden und dabei Erkenntnisse über Zusammenhänge und Folgen ihrer Tätigkeit gewinnen. In diesem Zusammenhang müssen sie auch lernen, Stellenwerte und Rangfolgen zu bestimmen und überzeugende Lösungswege zu finden. Im Hinblick auf die Bedeutung des mündlichen Informationsaustausches in der Verwaltung ist ihnen möglichst häufig Gelegenheit zu geben, die Ergebnisse ihrer Überlegungen vorzutragen und zu vertreten.

2 Verlauf der Verwaltungsausbildung

- 2.1 Im Einvernehmen mit der Bezirksregierung bestimmt die Präsidentin oder der Präsident des Oberlandesgerichts den Ausbildungsbezirk, dem die Referendarin oder der Referendar für die Ausbildung bei der Verwaltungsbehörde zugewiesen werden soll.

Mindestens zwei Monate vor Beginn des Ausbildungsabschnittes bei der Verwaltungsbehörde (§ 23 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 JAG) teilt die Präsidentin oder der Präsident des Oberlandesgerichts der Bezirksregierung des Ausbildungsbezirks Namen und Anschriften der dem Bezirk zugewiesenen Referendarinnen und Referendare, deren etwaige Wünsche zur Auswahl des Ausbildungsortes und der Ausbildungsstelle sowie diejenigen Umstände mit, die für eine Entscheidung gemäß § 32 Abs. 6 JAO erforderlich sind.

- 2.2 Gemäß § 32 Abs. 2 Satz 1 JAO bestimmt die Bezirksregierung für die Ausbildung der Referendarin oder des Referendars eine Kommunalverwaltung (Gemeinde- oder Kreisverwaltung) ihres Bezirks als Ausbildungsstelle.

Bei der Auswahl der Ausbildungsstelle sollen Wünsche der Referendarin oder des Referendars im Rahmen von § 32 Abs. 6 JAO berücksichtigt werden.

Die Bezirksregierung unterrichtet die Präsidentin oder den Präsidenten des Oberlandesgerichts über alle Vorkommnisse, die für die Rechtsstellung und die Ausbildung der Referendarin oder des Referendars von Bedeutung sind.

- 2.3 Die Referendarinnen und Referendare haben einen Monat vor Beendigung der Ausbildung in der Kommunalverwaltung ihre Überweisung in den nächsten Ausbildungsabschnitt oder die Verlängerung des Ausbildungsabschnittes (§ 23 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 JAG) auf dem Dienstwege bei der Präsidentin oder dem Präsidenten des Oberlandesgerichts zu beantragen.

Kommt eine Verlängerung des Ausbildungsabschnitts nach § 23 Abs. 7 JAG oder seine Unterbrechung für die Dauer von mehr als einem Monat in Betracht, so richtet sich das Verfahren nach § 32a JAO. Grund und Dauer der Verlängerung oder Unterbrechung sind mit der Referendarin oder dem Referendaren zu erörtern.

- 2.4 Reichen die Ausbildungsmöglichkeiten bei den in § 16 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 JAO genannten Ausbildungsstellen nicht aus, so kann die Referendarin oder der Referendare für die gesamte Dauer oder für einen Teil des Ausbildungsabschnitts einer anderen für das Erreichen des Ausbildungszwecks geeigneten Ausbildungsstelle zugewiesen werden. Die Bezirksregierung benennt der Präsidentin oder dem Präsidenten des Oberlandesgerichts weitere geeignete Ausbildungsstellen. Über die Zuweisung entscheidet die Präsidentin oder der Präsident des Oberlandesgerichts. Der Referendarin oder dem Referendaren ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben (§ 16 Abs. 5 Satz 2 JAO).

- 2.5 Unter Anrechnung auf die Ausbildung bei einer Verwaltungsbehörde kann die Referendarin oder der Referendare gemäß § 23 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 JAG für die Dauer von drei Monaten bei der Hochschule für Verwaltungswissenschaften ausgebildet werden, wenn die Ausbildung bei einer Verwaltungsbehörde (§ 23 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 JAG) nach § 23 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 JAG verlängert wurde. Diese Ausbildung kann gemäß § 25 Abs. 1 JAO zu einer Unterbrechung dieser Ausbildungsstation führen. Spätestens drei Monate vor Semesterbeginn (1. 11./1. 5.) beantragt die Referendarin oder der Referendare die Überweisung an die Hochschule für Verwaltungswissenschaften auf dem Dienstweg. Über die Überweisung entscheidet das Innenministerium. Für die Dauer des Studiums an der Hochschule für Verwaltungswissenschaften nimmt die Referendarin oder der Referendare anstelle der Arbeitsgemeinschaft bei der Bezirksregierung an der dort eingerichteten Arbeitsgemeinschaft teil.

- 2.6 Die Referendarinnen und Referendare sind an die Dienststunden der Ausbildungsbehörde gebunden; darüber hinaus haben sie auf Veranlassung der Aus-

bildnerin oder des Ausbilders Dienstgeschäfte auch außerhalb der regelmäßigen Dienstzeit wahrzunehmen, insbesondere an Beratungen der Vertretungskörperschaften oder ihrer Ausschüsse sowie an Dienstbesprechungen innerhalb und außerhalb der Behörde teilzunehmen. Sie sind jedoch für die Dauer von Einführungsehrungen, der Arbeitsgemeinschaften oder anderer Ausbildungsveranstaltungen von den übrigen Dienstgeschäften freizustellen. Die Ausbildnerin oder der Ausbilder kann, soweit dies im Interesse der Ausbildung liegt, die Referendarin oder den Referendar an anderen Ausbildungstagen vom Dienst freistellen.

- 2.7 Die Referendarin oder der Referendar hat den Antrag auf Erteilung von Urlaub seiner Ausbildnerin oder seinem Ausbilder und der Ausbildungsleiterin oder dem Ausbildungsleiter über die Arbeitsgemeinschaftsleiterin oder den Arbeitsgemeinschaftsleiter zur Kenntnis zu geben. Die Ausbildnerin oder der Ausbilder und die Ausbildungsleiterin oder der Ausbildungsleiter können dem Urlaubsantrag widersprechen, wenn dringende dienstliche Gründe entgegenstehen oder der Ausbildungserfolg durch die Gewährung des Urlaubs gefährdet werden kann.
- 2.8 Um eine ordnungsgemäße Einführung in die Ausbildung der Verwaltung zu gewährleisten, soll während der ersten vier Wochen der Ausbildung Erholungsurlaub nicht gewährt werden.

- 3 Ausbildungsleitung und Arbeitsgemeinschaftsleitung
- 3.1 Das Innenministerium bestellt gemäß § 31 Abs. 3 und 4 JAO für jeden Regierungsbezirk auf Vorschlag der Bezirksregierung eine Beamtin oder einen Beamten mit der Befähigung zum Richteramt und zum höheren allgemeinen Verwaltungsdienst zur Ausbildungsleiterin oder zum Ausbildungsleiter. Die Ausbildungsleiterin oder der Ausbildungsleiter muß fachlich besonders geeignet sein, pädagogische Fähigkeiten besitzen und soll über hinreichende Erfahrungen bei der Ausbildung von Nachwuchsbeamten und Nachwuchsbeamten verfügen. Die Ausbildungsleiterin oder der Ausbildungsleiter ist von sonstigen Aufgaben angemessen zu entlasten.

Die Ausbildungsleiterin oder der Ausbildungsleiter lenkt und überwacht die Ausbildung und betreut die Referendarinnen und Referendare während ihrer Ausbildung; sie oder er soll eine Arbeitsgemeinschaft leiten. Sie haben für eine sachgerechte Ausbildung in den Ausbildungsbehörden zu sorgen. In persönlichen Gesprächen mit den Referendarinnen und Referendaren im Einzelfall sollen sie sich über den Ausbildungsstand unterrichten. Die Ausbildungsleiterin oder der Ausbildungsleiter hat auf eine zweckmäßige Gestaltung der Arbeitsgemeinschaften hinzuwirken. Unter Leitung der Ausbildungsleiterin oder des Ausbildungsleiters sollen die Leiterinnen und Leiter der Arbeitsgemeinschaften und die Ausbildnerinnen und Ausbilder regelmäßig ihre Erfahrungen austauschen.

- 3.2 Das Innenministerium bestellt auf Vorschlag der Bezirksregierung Beamtinnen oder Beamte mit der Befähigung zum höheren allgemeinen Verwaltungsdienst widerruflich für die Dauer von drei Jahren zu Arbeitsgemeinschaftsleiterinnen oder Arbeitsgemeinschaftsleitern. Ihre Wiederbestellung erfolgt durch die Bezirksregierung; dem Innenministerium ist darüber zu berichten. Arbeitsgemeinschaftsleiterinnen und Arbeitsgemeinschaftsleiter müssen pädagogisch befähigt sein und über ausreichende Berufserfahrung verfügen. Die Arbeitsgemeinschaftsleiterin oder der Arbeitsgemeinschaftsleiter ist von den hauptamtlichen Verpflichtungen angemessen zu entlasten. Für die Dauer der Zuweisung einer Gruppe von Referendarinnen und Referendaren soll ein Wechsel in der Leitung der Arbeitsgemeinschaft vermieden werden. Mit Genehmigung der Ausbildungsleiterin oder des Ausbildungsleiters können auch andere geeignete Personen, insbesondere Vertreterinnen und Vertreter der Rechtspflege und der Rechtsprechung hinzugezogen werden, wenn dies zur Erfüllung des Ausbildungsauftrages erforderlich ist.

Den Arbeitsgemeinschaftsleiterinnen und den Arbeitsgemeinschaftsleitern obliegt es, eine Verbindung zwischen Theorie und Praxis herzustellen. Sie sollen sich dazu mit Hilfe der Ausbildungsleitung über die Ausbildungsinhalte bei der Ausbildungsstelle und über die Aufgabenstellung beim zweiten juristischen Staatsexamen unterrichten.

- 4 Die Ausbildung bei den Verwaltungsbehörden
- 4.1 Für die Ausbildung bei der Kommunalverwaltung tragen die Hauptverwaltungsbeamtinnen und die Hauptverwaltungsbeamten die Verantwortung. Nach Möglichkeit sollen sie die Referendarinnen und Referendare auch in ihre Dienstgeschäfte einschalten. Sie oder geeignete Beamtinnen oder Beamte, die von der Hauptverwaltungsbeamten oder dem Hauptverwaltungsbeamten zu benennen sind, sollen die Referendarin oder den Referendar in der Ausbildungsstelle betreuen. Diese Ausbildnerin oder dieser Ausbilder sollen über ausreichende Berufserfahrung verfügen und während der gesamten Dauer der Zuweisung der Referendarin oder des Referendars als Ausbildnerin oder Ausbilder zur Verfügung stehen.
- 4.2 Der Ausbildnerin oder dem Ausbilder obliegt es, der Referendarin oder dem Referendar die Aufgaben der Ausbildungsstelle umfänglich persönlich zu vermitteln. Die Ausbildnerin oder der Ausbilder soll die Möglichkeit haben, der Referendarin oder dem Referendar die gesamte Breite des Verwaltungshandelns darzustellen und dazu auch andere Dezernate und Ämter heranziehen zu können.
- 4.3 Die Ausbildnerin und der Ausbilder sollen nicht ausschließlich als Justitiare beschäftigt sein; sie haben sicherzustellen, daß die Referendarin oder der Referendar nicht überwiegend mit Widerspruchsentcheidungen und Verwaltungsstreitverfahren befaßt wird. Die Bearbeitung von Vorgängen überwiegend zivilrechtlicher Natur ist zu vermeiden.
- 4.4 Im Rahmen der Ausbildungsziele gemäß Ziffer 1 dieser Verordnung soll die Referendarin oder der Referendar die ausbildungsgeeigneten Bereiche der Tätigkeit der Ausbildnerin oder des Ausbilders kennenlernen und unter ihrer bzw. seiner Anleitung an deren bzw. dessen Aufgaben mitwirken. Dabei ist die Referendarin oder der Referendar nach Möglichkeit mit folgenden Aufgabenfeldern vertraut zu machen:
- Arbeitsorganisation und Arbeitsablauf innerhalb der Verwaltung
 - innerbehördliche Kommunikation
 - Mitarbeiterführung und Personalwesen
 - Zusammenarbeit mit parlamentarischen Gremien
 - Zusammenarbeit mit anderen Behörden und sonstigen Stellen
 - exemplarische Bereiche der planenden Verwaltung
 - exemplarische Bereiche der Eingriffs- und Leistungsverwaltung
 - Grundzüge des gemeindlichen Finanzwesens
 - Durchsetzung von Verwaltungsentscheidungen
 - Art und Weise des Umgangs mit einzelnen Bürgerinnen und Bürgern und Personengruppen.
- In geeigneten Fällen soll die Referendarin oder der Referendar die Gebietskörperschaft vor den Verwaltungsgerichten vertreten. Die Referendarinnen und Referendare sollen im Rahmen dieser Aufgabenfelder mit den ihren Kenntnissen und Fähigkeiten jeweils entsprechenden Aufgaben betraut werden. Dazu sind ihnen vorwiegend laufende Verwaltungsangelegenheiten zu übertragen, die voraussichtlich während der Dauer der Ausbildung zumindest einem Zwischenergebnis zugeführt werden können.
- 4.5 Der Referendarin oder dem Referendar ist die vorbereitende Bearbeitung von Vorgängen, die sonst von der Ausbildnerin oder dem Ausbilder zu bearbeiten wären, zu übertragen. Unter Anleitung der Ausbildnerin oder des Ausbilders kann die Referendarin oder

der Referendar darüber hinaus auch mit Aufgaben betraut werden, die sonst von nachgeordneten Bediensteten bearbeitet werden.

Auf Veranlassung oder mit Zustimmung der Ausbilderin oder des Ausbilders können der Referendarin oder dem Referendar auch ausbildungsförderliche Einzelaufgaben übertragen werden, die nicht zum Zuständigkeitsbereich der Ausbilderin oder des Ausbilders gehören.

Die von der Referendarin oder dem Referendar bearbeiteten Sachen sind möglichst unverzüglich unter Bezeichnung der Vorzüge und Mängeln nach Form und Inhalt mit ihr oder ihm zu besprechen.

- 4.6 In enger Abstimmung mit der Ausbilderin oder dem Ausbilder und unter strenger Beachtung der dienstlichen Gegebenheiten, insbesondere des Zeitablaufplanes der Arbeitsgemeinschaften (Ziffer 5), erhält die Referendarin oder der Referendar alle zwei Wochen im Umfang von einem Arbeitstag gesondert Zeit zur Vorbereitung auf die öffentlich-rechtliche Arbeitsgemeinschaft I – Verwaltung – und zum Selbststudium.
- 4.7 Für die Ausbildung bei einer Bezirksregierung (§ 16 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 zweiter Halbsatz JAO) oder bei einer anderen für das Erreichen des Ausbildung Ziels geeigneten Ausbildungsstelle (§ 16 Abs. 5 Satz 1 JAO) gelten die vorstehenden Vorschriften entsprechend.
- 4.8 Die vorstehenden Vorschriften finden ebenfalls Anwendung, wenn die Ausbildung bei einer Verwaltungsbehörde gemäß § 16 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4b JAO verlängert wird.

5 Arbeitsgemeinschaft

- 5.1 Für die Dauer der Ausbildung bei einer Verwaltungsbehörde (§ 23 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 JAG) wird die Referendarin oder der Referendar von der Bezirksregierung einer bei ihr abzuhaltenden öffentlich-rechtlichen Arbeitsgemeinschaft (öffentlicht-rechtliche Arbeitsgemeinschaft I – Verwaltung –) zugewiesen. Die Teilnahme an dieser Arbeitsgemeinschaft geht allen anderen dienstlichen Verpflichtungen vor. Für die Freistellung gilt Ziffer 2.7 sinngemäß.
- 5.2 Die Ausbildung in der Arbeitsgemeinschaft richtet sich nach den §§ 26 und 27 JAO. Sie soll die Ausbildung bei den Verwaltungsbehörden ergänzen. In der Arbeitsgemeinschaft soll sich die Referendarin oder der Referendar mit Aufgaben und Arbeitsweise der Verwaltung unter systematischen Gesichtspunkten vertraut machen und dadurch in der Fähigkeit gefördert werden, selbständige Aufgaben der Verwaltung und verwaltungsbezogene Aufgaben der Rechtsprechung oder Rechtsberatung wahrzunehmen.

Die Arbeitsgemeinschaft soll darüber hinaus dazu dienen, in der Praxis gewonnene Erfahrungen kritisch zu verarbeiten, mit den Ausbildungsgegenständen zusammenhängende verwaltungspolitische Fragen zu erörtern und das soziale, wirtschaftliche und politische Verständnis der Referendarinnen und der Referendare zu vertiefen. Sie soll gleichzeitig Anregungen für das Selbststudium vermitteln.

Das verwaltungsgerichtliche Verfahren bleibt grundsätzlich der Arbeitsgemeinschaft „Öffentliches Recht II – Verwaltungsgerichtsbarkeit“ vorbehalten. Es kann berücksichtigt werden, soweit dies zum Verständnis des Verwaltungsverfahrens und der Entscheidungstechniken der Verwaltung erforderlich ist.

- 5.3 In der Arbeitsgemeinschaft sind – unter Berücksichtigung von § 30 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 JAG – verstärkt jene Stoffgebiete zu behandeln, die in den vorherigen Ausbildungsabschnitten nicht genügend berücksichtigt werden konnten.
- 5.3.1 Die Ausbildungsinhalte sollen von den Referendarinnen und Referendaren in der Regel anhand praktischer Aufgaben unter Anleitung der Arbeitsgemeinschaftsleiterin oder des Arbeitsgemeinschaftsleiters selbständig erarbeitet werden. Eine aktive individuelle

Mitarbeit bei der mündlichen Erörterung ist dafür unerlässlich.

Als Ausbildungsmittel kommen ferner Gruppenarbeit sowie Plan- und Rollenspiele in Betracht.

Die Referendarinnen und Referendare haben sich auf die Arbeitsgemeinschaft vorzubereiten.

- 5.3.2 Die Referendarinnen und Referendare sollen in mindestens zwei Aufsichtsarbeiten zeigen, daß sie in begrenzter Zeit (4–5 Stunden) eine für die allgemeine Verwaltung typische Aufgabe in tatsächlicher, rechtlicher und verfahrensmäßiger Hinsicht sachgerecht schriftlich bearbeiten können. Die Aufsichtsarbeiten sollen möglichst unter examensmäßigen Bedingungen geschrieben werden.
- 5.3.3 Den Referendarinnen und Referendaren sind die Grundzüge der Gesprächs- und Konferenztechnik auch durch praktische Übungen zu vermitteln. Jede Referendarin und jeder Referendar hält mindestens einen Aktenvortrag. Es kann auch ein Referat zur Schulung der Vortragstechnik gehalten werden, dessen Thematik unmittelbar Bezug zu bestimmten aktuellen Fragen in der Ausbildungsgemeinde, zu allgemeinen verwaltungspolitischen Fragen oder zur Vorbereitung eines neuen Stoffgebietes haben soll.
- 5.3.4 Die Zusammenarbeit mehrerer Behörden und der Kontakt zwischen Bürgerinnen und Bürgern und der Verwaltung soll in geeigneter Form (z. B. in Planspielen) dargestellt und eingebüttet werden. Insbesondere Formen der Bürgerbeteiligung lassen sich am Beispiel von Planungsvorhaben und der zu ihrer Verwirklichung notwendigen förmlichen Verfahren wirklichkeitsnah vermitteln.

- 5.4 Die Arbeitsgemeinschaft ist wöchentlich mit sechs Zeitstunden (acht Unterrichtsstunden) durchzuführen; für jede Sitzung ist eine Anwesenheitsliste zu führen. Bei der Bestellung von zwei Arbeitsgemeinschaftsleiterinnen oder Arbeitsgemeinschaftsleitern ist das Arbeitsprogramm im Einvernehmen mit der Ausbildungsleitung aufzuteilen. Hierbei ist sicherzustellen, daß Überschneidungen und Lücken vermieden werden.

6 Einführungslehrgang

- 6.1 Das Innenministerium kann für alle juristischen Referendarinnen und Referendare einen einwöchigen Einführungslehrgang einrichten. Er soll im ersten Monat der Ausbildung in der Verwaltung stattfinden.
- 6.2 In dem Einführungslehrgang sollen vorwiegend folgende Themenbereiche angeboten werden:
- Arbeitsweise der Verwaltung
 - Grundfragen der Verwaltungsorganisation
 - Öffentliche Finanzwirtschaft
 - Aktuelle Fragen aus verschiedenen Verwaltungsbereichen
 - Klausur- und Bescheidtechnik
- 6.3 Findet kein Einführungslehrgang statt, so sollen vorgenannte Themenbereiche in der öffentlich-rechtlichen Arbeitsgemeinschaft I – Verwaltung – behandelt werden.

7 Beurteilungen

- 7.1 Beurteilung durch die Ausbilderin oder den Ausbilder.
- 7.1.1 Die Ausbilderin oder der Ausbilder hat sich unverzüglich nach Beendigung der Ausbildungstätigkeit gemäß § 30 JAO in einem eingehenden Zeugnis über die Referendarin oder den Referendar zu äußern. Die Beurteilung ist in Form eines Dienstzeugnisses zu fertigen; sie muß sich auf folgende Punkte erstrecken:
- a) Gestaltung der Ausbildung
 - b) Persönlicher Gesamteindruck
 - c) Fähigkeiten

d) Kenntnisse

- e) Praktisches Geschick und Leistungen
- f) Stand der Ausbildung
- g) Besonderes

7.1.2 In der Beurteilung ist die Gesamtleistung der Referendarin oder des Referendars mit einer der in § 14 JAG bezeichneten Noten zu bewerten. Die Angabe von Punktwerten ist nicht vorgesehen.

Die Bekanntmachung der Beurteilung gem. § 104 Abs. 1 Satz 5 und 6 Landesbeamtengesetz (LBG) ist Aufgabe der Ausbildungsleiterin oder des Ausbildungsleiters. Die Beurteilung ist der Präsidentin oder dem Präsidenten des Oberlandesgerichts über die Bezirksregierung zur Aufnahme in die Personalakte mitzuteilen.

7.2 Beurteilung durch die Arbeitsgemeinschaftsleitung

7.2.1 Jede Arbeitsgemeinschaftsleiterin und jeder Arbeitsgemeinschaftsleiter hat sich unverzüglich nach Beendigung der Arbeitsgemeinschaft in einem eingeschlossenen Zeugnis über die Referendarin oder den Referendar zu äußern. Die Beurteilung muß sich auf folgende Punkte erstrecken:

- a) Dauer der Zugehörigkeit zur Arbeitsgemeinschaft
- b) Persönlicher Gesamteindruck
- c) Fähigkeiten
- d) Fachliche und allgemeine Kenntnisse
- e) Praktisches Geschick und Leistungen
- f) Stand der Ausbildung.

Sollte die Referendarin oder der Referendar aufgrund einer Ausbildung bei der Hochschule für Verwaltungswissenschaften nicht länger als vier Wochen an der Arbeitsgemeinschaft teilgenommen haben, so kann auf die Zeugniserteilung verzichtet werden, wenn eine Beurteilung nicht möglich ist.

7.2.2 Ziffer 7.1.2 gilt entsprechend.

8 Ausbildung bei einer Wahlstelle (Verwaltungsbehörde)

8.1 Wählt die Referendarin oder der Referendar im Schwerpunktgebiet „Staat und Verwaltung“ eine Ausbildung bei einer Verwaltungsbehörde, kann diese insbesondere bei einer Kommunal-, Landes- oder Bundesbehörde erfolgen.

Soweit im Schwerpunktgebiet „Staat und Verwaltung“ eine Ausbildung bei einem kommunalen Spitzenverband in Nordrhein-Westfalen gewählt wird, gelten die nachstehenden Bestimmungen entsprechend.

8.2 Besondere fachliche Interessen der Referendarin oder des Referendars sollen bei der Auswahl der Wahlstelle berücksichtigt werden.

Die Ausbildung soll allerdings nicht bei Stellen, bei denen die Referendarin oder der Referendar bereits ausgebildet worden ist, oder durch dieselbe Ausbilderin oder denselben Ausbilder durchgeführt werden.

Wegen der begrenzten Aufnahmekapazität können oberste Landesbehörden nur in Einzelfällen als Wahlstellen in Betracht kommen.

8.3 Aufbauend auf der Regelausbildung in der Verwaltung (Ziffer 1 bis Ziffer 7) sollen die Referendarinnen und die Referendare ihren Neigungen und Interessen entsprechend nach Möglichkeit in von ihnen gewählten Sachgebieten Gelegenheit zur Vertiefung und Erweiterung ihrer Kenntnisse und Fähigkeiten erhalten (§ 24 Abs. 1 JAO).

Zu diesem Zweck sind die Referendarinnen und Referendare in stärkerem Maße als während der Regelausbildung in den Geschäftsablauf der Verwaltungsbehörde einzubeziehen. Nach kurzer Einarbeitungszeit sollen sie in einem abgrenzbaren und überschaubaren Teilbereich des Aufgabengebietes der Ausbilderin oder des Ausbilders Entscheidungen bis zur Unterschriftenreife selbstständig vorbereiten und verantworten.

Hierbei ist darauf zu achten, daß den Referendarinnen und Referendaren neben laufenden Verwaltungsangelegenheiten überwiegend Grundsatzangelegenheiten von praktischer Bedeutung für die Verwaltungsbehörde übertragen werden, deren Bearbeitung anspruchsvollere und umfangreichere Vorbereitungen erfordern.

8.4 Im übrigen gelten Ziffern 1 bis 7 mit Ausnahme der Ziffern 5 und 6 sinngemäß.

9 Schlußvorschriften

9.1 Die Ausbildung der Referendarinnen und Referendare in der Verwaltung erfolgt unter Beachtung der Richtlinien zur Durchführung des Schwerbehindertengesetzes im öffentlichen Dienst im Lande Nordrhein-Westfalen.

9.2 Diese Vorschriften sind ab 1. Juli 1994 anzuwenden. Für Referendarinnen und Referendare, die sich am 1. 10. 1993 im 13. Ausbildungsmonat befanden, gelten die Verwaltungsvorschriften v. 1. 9. 1987 (SMBL NW. 203010) fort.

- MBi. NW. 1994 S. 996.

2123

Überleitungsabkommen zwischen dem Versorgungswerk der Zahnärztekammer Hamburg, Hamburg, und dem Versorgungswerk der Zahnärztekammer Nordrhein, Düsseldorf

Vom 30. 3./28. 4. 1994

§ 1

Mitglieder, die aus einer der oben genannten Versorgungseinrichtungen ausscheiden und im Zuständigkeitsbereich der anderen Versorgungseinrichtung ihre zahnärztliche Tätigkeit aufnehmen und infolgedessen dort Mitglied werden, können beantragen, daß die zur bisher zuständigen Versorgungseinrichtung geleisteten Beiträge an die neu zuständige Versorgungseinrichtung übergeleitet werden.

§ 2

Die Überleitung ist ausgeschlossen, sofern das Mitglied in dem Zeitpunkt, in dem es seine Mitgliedschaft in der anderen Versorgungseinrichtung erwirbt, bereits berufsunfähig ist oder bei der bisher zuständigen Versorgungseinrichtung bereits einen Antrag auf Gewährung einer Berufsunfähigkeitsrente gestellt hat.

§ 3

1. Der Antrag auf Überleitung ist innerhalb einer Frist von sechs Monaten, gerechnet ab dem Zeitpunkt des Beginns der Mitgliedschaft gemäß § 1 bei der neu zuständigen Versorgungseinrichtung, zu stellen.
2. Bleiben nicht niedergelassene Zahnärzte zunächst freiwillige Mitglieder der bisherigen Versorgungseinrichtung, so können sie nach Niederlassung in eigener Praxis innerhalb von drei Monaten den Antrag auf Beitragsüberleitung stellen, sofern sie inzwischen nicht das 45. Lebensjahr vollendet haben.
3. Der Antrag bedarf der Schriftform und ist bei der bisherigen oder der neu zuständigen Versorgungseinrichtung zu stellen.

§ 4

1. Die bisher zuständige Versorgungseinrichtung erteilt dem Mitglied und der neu zuständigen Versorgungseinrichtung eine Aufstellung, aus der sich die jährlich gezahlten Beiträge (Überleitungsabrechnung) ergeben.
2. Etwaige Beitragsrückstände werden von der bisherigen Versorgungseinrichtung beigetrieben und unverzüglich nach Eingang an die neu zuständige Versorgungseinrichtung weitergeleitet, die – soweit dies erforderlich ist – bei der Beitreibung der Beitragsrückstände Amtshilfe leistet.

3. Der geldliche Ausgleich zwischen der bisherigen und der neu zuständigen Versorgungseinrichtung wird unmittelbar mit der Erstellung der Überleitungsabrechnung vorgenommen.
4. Der Risikoübergang erfolgt an dem dem Tage des Zugangs der Überleitungsabrechnung bei der neu zuständigen Versorgungseinrichtung folgenden Kalendertag.

§ 5

Die neu zuständige Versorgungseinrichtung stellt das Mitglied, dessen Beiträge übergeleitet worden sind, bezüglich seiner Ansprüche gegenüber der neu zuständigen Versorgungseinrichtung so, als wären die übergeleiteten Beiträge zu den Zeiten, zu denen sie bei der bisher zuständigen Versorgungseinrichtung geleistet worden sind, bei ihr geleistet worden.

§ 6

1. Überleitungen, die vor Inkrafttreten dieses Überleitungsabkommens beantragt worden sind, werden unmittelbar nach Inkrafttreten nach Maßgabe dieses Überleitungsabkommens abgewickelt.
2. Mitglieder, die im Zeitpunkt des Wechsels die Überleitung nach Maßgabe dieses Überleitungsabkommens hätten beantragen können, können die Überleitung binnen einer Frist von 6 Monaten, gerechnet ab dem Tage des Inkrafttretens dieses Überleitungsabkommens, beantragen.

§ 7

Überleitungen, die

- a) vor Beendigung des Überleitungsabkommens beantragt aber noch nicht durchgeführt worden sind,
- b) innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach Beendigung dieses Überleitungsabkommens beantragt werden,

werden entsprechend den vorstehenden Regelungen abgewickelt.

§ 8

Das Überleitungsabkommen kann mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende eines jeden Kalenderjahres durch eingeschriebenen Brief gekündigt werden.

§ 9

Das Überleitungsabkommen tritt am Tage nach der Verkündung in dem nach der Satzung der Versorgungseinrichtungen jeweils vorgesehenen Veröffentlichungsorgan in Kraft.

Hamburg, den 28. April 1994

Versorgungswerk der Zahnärztekammer Hamburg

Dr. Herbert Heitmann

Dr. Winfried Zink

Vorsitzende des Versorgungsausschusses

Düsseldorf, den 30. März 1994

Versorgungswerk der Zahnärztekammer Nordrhein

Dr. Schulz-Bongert

Präsident der Zahnärztekammer Nordrhein

Genehmigt:

Düsseldorf, den 7. Juli 1994

Ministerium
für Arbeit, Gesundheit und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen

Im Auftrag

Dr. Erdmann

– MBl. NW. 1994 S. 999.

2180

Verbot des Vereins „Nationaler Block (NB)“

Bek. d. Innenministeriums v. 19. 7. 1994 –
IV A 3 – 2205

Gem. § 15 Abs. 3 Satz 2 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Regelung des öffentlichen Vereinsrechts vom 28. 7. 1966 (BGBl. I S. 457) gebe ich die nachstehende Veröffentlichung des Bayer. Staatsministeriums des Innern vom 8. 6. 1994 – Az. IF 4-2023-44/18 – bekannt:

Verbotsverfügung

1. Der „Nationaler Block“ richtet sich gegen die verfassungsmäßige Ordnung.
2. Der „Nationaler Block“ ist verboten. Er wird aufgelöst.
3. Es ist verboten, Ersatzorganisationen für den „Nationalen Block“ zu bilden oder bestehende Organisationen als Ersatzorganisationen fortzuführen.
4. Das Vermögen des „Nationalen Blocks“ wird beschlagnahmt und eingezogen.
5. Die sofortige Vollziehung dieser Verfügung wird angeordnet; dies gilt nicht für die Einziehung des Vermögens.

Die gegen das Verbot erhobene Klage wurde mit Urteil des Bayer. Verwaltungsgerichtshofs vom 26. 1. 1994 rechtskräftig abgewiesen. Das Verbot ist unanfechtbar. Der verfügende Teil des Verbots wird daher gemäß § 7 Abs. 1 des Vereinsgesetzes nochmals bekanntgegeben.

Die Gläubiger des verbotenen Vereins werden gemäß § 15 Abs. 1 der Verordnung zur Durchführung des Vereinsgesetzes aufgefordert,

- ihre Forderungen bis zum 29. 7. 1994 schriftlich unter Angabe des Betrages und des Grundes beim Bayer. Staatsministerium des Innern anzumelden,
- ein im Falle des Konkurses beanspruchtes Vorrecht anzugeben, soweit dieses Voraussetzung für eine vorzeitige Befriedigung nach § 16 Abs. 1 der Verordnung zur Durchführung des Vereinsgesetzes ist,
- nach Möglichkeit urkundliche Beweistücke oder Abschriften hiervon beizufügen.

Es wird darauf hingewiesen, daß Forderungen, die bis zum 29. 7. 1994 nicht angemeldet werden, nach § 13 Abs. 1 Satz 3 des Vereinsgesetzes erlöschen.

I. A.

Dr. Waltner

Ministerialdirektor

– MBl. NW. 1994 S. 1000.

26

Ausländerwesen

Ausweisung

RdErl. d. Innenministeriums v. 10. 7. 1994 –
I C 2/43.40

I.

Grundsätzliches

1. Nach § 45 Abs. 1 Ausländergesetz (AuslG) kann ein Ausländer ausgewiesen werden, wenn sein Aufenthalt die öffentliche Sicherheit und Ordnung beeinträchtigt. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn einer der Tatbestände des § 46 AuslG, der Regelbeispiele für die Beeinträchtigung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung nach § 45 Abs. 1 enthält, erfüllt ist.

Bei der zu treffenden Ermessensentscheidung ist nach § 45 Abs. 2 Nr. 1 AuslG u. a. die Dauer des rechtmäßigen Aufenthalts zu berücksichtigen, ohne daß es auf einen verfestigten Status ankommt. Dies gilt insbesondere für einen auf Dauer gerichteten und erlaubten Aufenthalt. Je länger die Dauer des Aufenthaltes ist, um so mehr Gewicht ist dieser Tatsache beizumessen, besonders bei

- im Bundesgebiet geborenen und als Kinder eingereisten Ausländern.
2. Auch wenn ein Regelversagungsgrund des § 47 Abs. 2 AuslG vorliegt und schwerwiegende Gründe der öffentlichen Sicherheit und Ordnung nach § 48 Abs. 1 letzter Halbsatz bejaht werden müssen, die Ausweisungsentcheidung jedoch wegen des Vorliegens eines besonderen Ausweisungsschutzes gem. § 47 Abs. 3 Satz 2 nach Ermessen zu erfolgen hat, ist auch bei der zu treffenden Abwägung die Dauer des Aufenthalts, insbesondere bei Geburt im Bundesgebiet oder bei der Einreise als Kind, zu berücksichtigen. Sie kann nicht etwa deshalb außer Betracht bleiben, weil diese Tatsache bereits nach § 48 Abs. 1 in Verbindung mit § 47 Abs. 3 Satz 2 AuslG von der Regelausweisung zur Ermessensausweisung geführt hat.
 3. In den Fällen der Regelausweisung nach § 47 Abs. 2 AuslG ist immer zu prüfen, ob Sachverhalte vorliegen, die ein Abweichen von der Regel rechtfertigen.

II.

Ausweisung straffällig gewordener Jugendlicher und Heranwachsender

1. Soweit § 47 AuslG die Ausweisung wegen eines Strafurteils gebietet, ist hiervon die Verurteilung zu einer Jugendstrafe nicht umfaßt. Die Ist-Ausweisung nach § 47 Abs. 1 AuslG und die Regelausweisung nach § 47 Abs. 2 Nr. 1 AuslG kommen daher für diesen Personenkreis nicht in Betracht. Von der Regelausweisung können Jugendliche und Heranwachsende nur in den Fällen des § 47 Abs. 2 Nr. 2 AuslG betroffen sein.
2. In allen anderen Fällen kommt somit nur eine Ausweisung nach Ermessen in Betracht, wobei der besondere Ausweisungsschutz nach § 48 Abs. 1 und 2 AuslG zu berücksichtigen ist.
3. Die Ermessensabwägung sind die unter I. genannten Erwägungen mit einzubeziehen. Darüber hinaus sind Ausführungen zur Sozialprognose, die sich aus einem Strafurteil ergeben, zu berücksichtigen.
2. In jedem Fall ist von dem zuständigen Jugendamt eine gutachterliche Stellungnahme einzuholen, in der die Gründe des Strafurteils zu berücksichtigen sind.
3. Die Entscheidung, ob der Ausländer ausgewiesen wird oder nicht, ist sobald wie möglich der Justizvollzugsanstalt mitzuteilen, damit die Resozialisierungsmaßnahmen während des Strafvollzugs auf einen Verbleib in der Bundesrepublik Deutschland oder auf eine Rückkehr in das Heimatland ausgerichtet werden können. Zugleich ist die zuständige Strafvollstreckungsbehörde zu unterrichten.
4. Dieser Regelung steht § 45 Abs. 2 AuslG nicht entgegen, da die Aufzählung dort nicht abschließend ist.

III.

Diese Vorschrift ist keine Verwaltungsvorschrift im Sinne des § 45 Abs. 3 AuslG, da hierin keine Regelung des Inhalts getroffen wird, Ausländer unter bestimmten Umständen nicht auszuweisen, sondern es werden lediglich Richtlinien für die Ermessensausübung gegeben.

– MBl. NW. 1994 S. 1000.

26

Ausländerwesen

Abschiebung von Personen aus der Bundesrepublik Deutschland; Zuständigkeitsverteilung zwischen Ausländerbehörde und Polizei

RdErl. d. Innenministeriums v. 12. 1. 1994 – I C 2/43.44

1. Die Zuständigkeit für die Durchführung der Abschiebung stellt sich wie folgt dar:

Für alle ausländerrechtlichen, einschließlich der aufenthaltsbeendenden Maßnahmen sind nach § 63 Abs. 1 Satz 1 AuslG die Ausländerbehörden zuständig. Daneben begründet § 63 Abs. 6 AuslG eine eigene Zuständigkeit der Polizei für

- die Zurückschiebung (§ 61 AuslG),
 - die Festnahme,
 - die Durchsetzung der Verlassenspflicht (§ 36 AuslG, § 59 AsylVfG),
 - die Durchführung der Abschiebung (§ 49 AuslG).
2. Im einzelnen sind die Zuständigkeiten nach folgenden Grundsätzen wahrzunehmen:
 - 2.1 Der Erlaß von Ordnungsverfügungen ist grundsätzlich Angelegenheit der Ausländerbehörde.
 - 2.2 Wird ein Ausländer, der nicht im Besitz einer Aufenthaltsgenehmigung, einer Aufenthaltsgestattung, einer Duldung oder einer Grenzübertrittsbescheinigung ist, von der Polizei aufgegriffen und ist die Ausländerbehörde nicht erreichbar, sind die erforderlichen Sofortmaßnahmen (Festnahme, ggf. Beantragung eines Abschiebungshaftbefehls und Transport in die aufnahmefähige Haftanstalt) von der Polizei zu ergreifen.
 - 2.3 In allen anderen Fällen kommt die Inanspruchnahme der Polizei in der Regel nur im Rahmen der Vollzugshilfe im Sinne der §§ 1, 47 ff. PolG NW in Betracht.
 3. Werden Entscheidungen über die in § 63 AuslG bezeichneten Maßnahmen durch die Polizei in eigener Zuständigkeit getroffen, ist die Ausländerbehörde hierüber unverzüglich zu unterrichten.

– MBl. NW. 1994 S. 1001.

79023

Richtlinien für die Zahlung einer Erstaufforungsprämie (EAP)

RdErl. d. Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft v. 30. 5. 1994 – III A 3 40-00-00.60

Mein RdErl. v. 1. 6. 1993 – SMBI.NW. 79023 – wird wie folgt geändert:

Nummer 4.2 erhält folgende Fassung:

- 4.2 Die EAP wird gezahlt für bis zum 31. 7. 1992 regelmäßig landwirtschaftlich genutzte Flächen, die nach dem 1. 1. 1993 mit behördlicher Genehmigung aufgeforstet wurden.

Nummer 5.41 erhält folgende Fassung:

- 5.41 Die Prämie beträgt für Zuwendungsempfänger nach Nrn. 3.1–3.4, die mindestens 25% ihres Einkommens aus der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung beziehen, bei Aufforstung von Flächen, die vom Antragsteller in den beiden der Aufforstung vorangehenden Jahren selbst bewirtschaftet wurden, jährlich
 - für die Aufforstung von Ackerflächen bis zu 35 Bodenpunkten 600,- DM je ha, darüber hinaus für jeden zusätzlich nachgewiesenen Bodenpunkt 15,- DM je ha, höchstens 1400,- DM je ha
 - für die Aufforstung von Grünlandflächen 600,- DM je ha.

Nummer 5.42 erhält folgende Fassung:

- 5.42 Die Prämie beträgt

- für Zuwendungsempfänger nach Nrn. 3.1–3.4, die weniger als 25% ihres Einkommens aus der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung beziehen, bei Aufforstung von Flächen, die vom Antragsteller in den beiden der Aufforstung vorangehenden Jahren nicht selbst bewirtschaftet wurden
- für Zuwendungsempfänger nach Nrn. 3.1–3.4 bei Aufforstung von Flächen, die vom Antragsteller in den beiden der Aufforstung vorangehenden Jahren nicht selbst bewirtschaftet wurden
- für Zuwendungsempfänger nach Nr. 3.5 jährlich für die Aufforstung von Acker- und Grünlandflächen 300,- DM je ha.

Nummer 6.1 erhält folgende Fassung:

6.1 Der Empfänger der EAP ist zu verpflichten, der Bewilligungsbehörde unverzüglich mitzuteilen,

- wenn er während des Bewilligungszeitraumes Leistungsempfänger nach dem Gesetz zur Förderung der Einstellung der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit wird
- wenn ein Eigentumswechsel der geförderten Fläche stattgefunden hat
- wenn er nicht mehr mindestens 25% seines Einkommens aus der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung bezieht.

Nummer 6.3 wird Nummer 6.2,

Nummer 6.4 wird Nummer 6.3,

Nummer 6.5 wird Nummer 6.4.

Der Antrag auf Gewährung einer EAP (Anlage 1) wird wie folgt geändert:

2. Antrag:

Für die in der Anlage 1 aufgeführten erstmalig aufgeforsteten Flächen wird die EAP beantragt.

Hinweis:

Für Anträge, die bis zum 1. 8. gestellt sind, wird nach der Bewilligung die Prämie zum 15. 9. des gleichen Jahres erstmalig gezahlt.

Für Anträge, die nach dem 1. 8. gestellt werden, wird die Prämie erst zum 15. 9. des Folgejahres erstmalig gezahlt.

Bei den Erklärungen wird unter Nummer 3.2

als 1. Spiegelstrich eingefügt:

- der Eigentümer der in Anlage 1 (Beiblatt) aufgeführten Flächen oder Pächter dieser Flächen und mit dem Eigentümer in gerader Linie verwandt oder im ersten Grad verschwägert ist

als 2. Spiegelstrich eingefügt:

- die aufgeforstete Fläche bis zum 31. 7. 1992 regelmäßig landwirtschaftlich genutzt wurde

als 3. Spiegelstrich eingefügt:

- er mindestens 25%/weniger als 25% (Nichtzutreffendes streichen) seines Einkommens aus der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung bezieht

als 4. Spiegelstrich eingefügt:

- er sich verpflichtet, der Bewilligungsbehörde anzuzeigen, wenn die vorstehende Erklärung nicht mehr zutrifft.

Prüfvermerk:

Der 2. Satz wird wie folgt geändert:

Der Laubholzanteil dieser Erstaufforstung beträgt mindestens 25 v.H. der Gesamtpflanzenzahl.

Der 3. Satz wird gestrichen.

Der Zuwendungsbescheid (Anl. 2) wird wie folgt geändert:

4. Auszahlung

Die EAP wird jeweils zum 15. 9. jeden Jahres gezahlt.

5. Nebenbestimmungen

Als 1. Spiegelstrich ist einzufügen:

- der Bewilligungsbehörde anzuzeigen, wenn Sie nicht mehr als 25% Ihres Einkommens aus der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung beziehen

Als vorletzter Absatz ist einzufügen:

Der Zuwendungsgeber behält sich vor, den Bescheid zu widerrufen, sofern sich andere Zuwendungsvoraussetzungen ändern.

Dieser RdErl. tritt am 16. September 1994 in Kraft und gilt bis zum 31. Dezember 1997.

– MBl. NW. 1994 S. 1001.

II.

Innenministerium

Veröffentlichung zur Statistik
des Landes Nordrhein-WestfalenBek. d. Innenministeriums v. 12. 7. 1994 –
V A 4/12 – 24.44

Beim Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik (LDS NRW), Düsseldorf, sind erschienen:

Zusammenfassende Schriften

Entwicklungen in Nordrhein-Westfalen im Jahre 1993
Ausländische Arbeitnehmer in Nordrhein-Westfalen, Zahlenspiegel 1993(Best.-Nr.: Z 41 1 9300; Preis: kostenlos)
(Best.-Nr.: A 14 1 9300; Preis: kostenlos)

Verzeichnisse

Behördenverzeichnis Nordrhein-Westfalen 1994
Verzeichnis der Grundschulen in Nordrhein-Westfalen 1994
Verzeichnis der Hauptschulen in Nordrhein-Westfalen 1994
Verzeichnis der Sonderschulen in Nordrhein-Westfalen 1994
Verzeichnis der Realschulen in Nordrhein-Westfalen 1994
Verzeichnis der Gymnasien in Nordrhein-Westfalen 1994
Verzeichnis der beruflichen Schulen und Kollegschen in Nordrhein-Westfalen 1994
Verzeichnis der Privatschulen in Nordrhein-Westfalen 1994
Verzeichnis der Grundschulen in Nordrhein-Westfalen 1994
LDS-Veröffentlichungen, Kurzkatalog – Stand: Februar 1994(Best.-Nr.: Z 11 5 9400; Preis: 38,50 DM)
(Best.-Nr.: B 01 5 9400; Preis: 14,50 DM)
(Best.-Nr.: B 02 5 9400; Preis: 9,50 DM)
(Best.-Nr.: B 03 5 9400; Preis: 9,00 DM)
(Best.-Nr.: B 04 5 9400; Preis: 8,00 DM)
(Best.-Nr.: B 05 5 9400; Preis: 9,00 DM)

(Best.-Nr.: B 06 5 9400; Preis: 9,50 DM)
(Best.-Nr.: B 08 5 9400; Preis: 9,50 DM)
(Best.-Nr.: Z 33 5 9402; Preis: kostenlos)
(Best.-Nr.: Z 35 5 9402; Preis: kostenlos)

Wahlen

Europa-Wahl 1994
– Heft 1: Ergebnisse früherer Wahlen
– Heft 2: Vorläufige Ergebnisse(Best.-Nr.: B 91 3 9400; Preis: 7,50 DM)
(Best.-Nr.: B 92 3 9400; Preis: 7,50 DM)

Bevölkerung, Gesundheit, Erwerbstätigkeit

Bevölkerung und Erwerbsleben in Nordrhein-Westfalen 1992, Ergebnisse des Mikrozensus
Die Bevölkerung in Nordrhein-Westfalen 1991, Bevölkerungsstand, Bevölkerungsbewegung
Die Bevölkerung der Gemeinden Nordrhein-Westfalens am 30. Juni 1993, Fortschreibungsergebnisse auf Basis der Volkszählung vom 25. Mai 1987
Privathaushalte in Nordrhein-Westfalen 1992, Ergebnisse des Mikrozensus
Vorausberechnung der Bevölkerung in den kreisfreien Städten und Kreisen Nordrhein-Westfalens, Bevölkerungsprognose 1993–2010/2020
Die Bevölkerung in Nordrhein-Westfalen 1992, Wanderungsströme in den Regierungsbezirken Düsseldorf und Köln
Die Bevölkerung in Nordrhein-Westfalen 1992, Wanderungsströme in den Regierungsbezirken Münster, Detmold und Arnsberg
Im Gesundheitswesen tätige Personen in Nordrhein-Westfalen am 31. Dezember 1992
Krankenhäuser, Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen in Nordrhein-Westfalen 1992
Gestorbene in Nordrhein-Westfalen 1993 nach Todesursachen und Geschlecht, Kreisergebnisse
Erkrankungen an meldepflichtigen übertragbaren Krankheiten in Nordrhein-Westfalen, 1. Vierteljahr 1994
Erwerbstätige in den Gemeinden Nordrhein-Westfalens 1992, Ergebnisse der Erwerbstätigenrechnung des Bundes und der Länder
Zugänge an Tuberkulosekranken in Nordrhein-Westfalen 1992
Geschlechtskrankheiten in Nordrhein-Westfalen, 4. Vierteljahr und Jahr 1993
Sozialversicherungspflichtig beschäftigte Arbeitnehmer in Nordrhein-Westfalen am 31. März 1993, Strukturdaten aus der Beschäftigtenstatistik(Best.-Nr.: A 01 3 9200; Preis: 5,00 DM)
(Best.-Nr.: A 10 2 9100; Preis: 13,00 DM)
(Best.-Nr.: A 12 3 9321; Preis: 3,50 DM)
(Best.-Nr.: A 17 3 9200; Preis: 6,00 DM)
(Best.-Nr.: A 18 2 9300; Preis: 13,50 DM)
(Best.-Nr.: A 32 2 9200; Preis: 40,00 DM)

(Best.-Nr.: A 33 2 9200; Preis: 36,00 DM)
(Best.-Nr.: A 40 3 9200; Preis: 2,50 DM)
(Best.-Nr.: A 41 3 9200; Preis: 2,50 DM)
(Best.-Nr.: A 43 3 9300; Preis: 2,50 DM)
(Best.-Nr.: A 45 3 9441; Preis: 2,50 DM)
(Best.-Nr.: A 67 3 9200; Preis: 3,50 DM)
(Best.-Nr.: A 47 3 9200; Preis: 2,50 DM)
(Best.-Nr.: A 48 3 9344; Preis: 2,50 DM)

(Best.-Nr.: A 65 3 9341; Preis: 3,00 DM)

Sozialversicherungspflichtig beschäftigte Arbeitnehmer
in Nordrhein-Westfalen am 31. Dezember 1992, Ergebnisse der
Beschäftigten- und Entgeltstatistik nach Verwaltungsbezirken

(Best.-Nr.: A 66 3 9222; Preis: 13,00 DM)

Unterricht, Bildung, Rechtspflege

Allgemeinbildende Schulen in Nordrhein-Westfalen 1992

(Best.-Nr.: B 11 2 9200; Preis: 32,00 DM)

Sonderschulen in Nordrhein-Westfalen 1991

(Best.-Nr.: B 12 2 9100; Preis: 4,00 DM)

Die Strafverfolgung in Nordrhein-Westfalen 1992

(Best.-Nr.: B 60 3 9200; Preis: 43,00 DM)

Land- und Forstwirtschaft

Die Landwirtschaft in Nordrhein-Westfalen 1992

(Best.-Nr.: C 01 2 9200; Preis: 32,00 DM)

Boden Nutzung in Nordrhein-Westfalen 1993, Endgültiges Ergebnis

(Best.-Nr.: C 11 3 9300; Preis: 2,50 DM)

Ernteberichterstattung über Feldfrüchte und Grünland
in Nordrhein-Westfalen, Endgültiges Ergebnis der Getreideernte 1993

(Best.-Nr.: C 22 3 9300; Preis: 2,50 DM)

Ernteberichterstattung über Feldfrüchte und Grünland
in Nordrhein-Westfalen, Endgültiges Ergebnis der Kartoffelernte 1993

(Best.-Nr.: C 24 3 9300; Preis: 2,50 DM)

Ernteberichterstattung über Feldfrüchte und Grünland
in Nordrhein-Westfalen 1993, Endgültige Ergebnisse der Ölfrucht-,
Hülsenfrucht-, Mais-, Rauhfutter- und Rüben ernte

(Best.-Nr.: C 25 3 9300; Preis: 2,50 DM)

Ernteberichterstattung über Gemüse in Nordrhein-Westfalen,
Endgültige Gemüseernte 1993

(Best.-Nr.: C 27 3 9300; Preis: 2,50 DM)

Viehhalter und Viehbestände in Nordrhein-Westfalen
zum Stichtag 3. Dezember 1993

(Best.-Nr.: C 32 3 9300; Preis: 2,50 DM)

Schlachtungen in Nordrhein-Westfalen 1993

(Best.-Nr.: C 35 3 9300; Preis: 2,50 DM)

Milcherzeugung und -verwendung in Nordrhein-Westfalen 1993

(Best.-Nr.: C 37 3 9300; Preis: 2,50 DM)

Tierseuchen in Nordrhein-Westfalen 1993

(Best.-Nr.: C 38 3 9300; Preis: 2,50 DM)

Brut und Schlachtungen von Geflügel sowie Legehennenhaltung
und Eiererzeugung in Nordrhein-Westfalen 1993

(Best.-Nr.: C 39 3 9300; Preis: 2,50 DM)

Größenstruktur der land- und forstwirtschaftlichen Betriebe
in Nordrhein-Westfalen 1993

(Best.-Nr.: C 47 3 9300; Preis: 3,50 DM)

Agrarberichterstattung Nordrhein-Westfalen 1991,
Betriebssysteme und Standardbetriebseinkommen der landwirtschaft-
lichen Betriebe und Forstbetriebe

(Best.-Nr.: C 54 2 9100; Preis: 11,00 DM)

Agrarberichterstattung Nordrhein-Westfalen 1991,
Sozialökonomische Gliederung und Buchführung der land- und
forstwirtschaftlichen Betriebe

(Best.-Nr.: C 55 2 9100; Preis: 19,00 DM)

Ernteberichterstattung über Obst in Nordrhein-Westfalen,
Endgültige Obsternte 1993

(Best.-Nr.: C 62 3 9300; Preis: 2,50 DM)

Pflanzenbestände in den Baumschulen Nordrhein-Westfalens 1993

(Best.-Nr.: C 63 3 9300; Preis: 2,50 DM)

Produzierendes Gewerbe

Bergbau und Verarbeitendes Gewerbe in Nordrhein-Westfalen,
Dezember 1993, Ergebnisse für Gemeinden

(Best.-Nr.: E 11 3 9344; Preis: 5,50 DM)

Bergbau und Verarbeitendes Gewerbe in Nordrhein-Westfalen 1993
Ergebnisse für kreisfreie Städte und Kreise

(Best.-Nr.: E 12 3 9300; Preis: 7,50 DM)

Bergbau und Verarbeitendes Gewerbe in Nordrhein-Westfalen
Westfalen 1993, Unternehmens- und Betriebsergebnisse,
Beschäftigte, Umsatz, Energieverbrauch

(Best.-Nr.: E 14 3 9300; Preis: 6,00 DM)

Bauhauptgewerbe in Nordrhein-Westfalen, Juni 1993,
Ergebnisse der Totalerhebung Ausbaugewerbe in Nordrhein-Westfalen,
November 1993

(Best.-Nr.: E 22 3 9300; Preis: 5,00 DM)

Unternehmen und Investitionen des Ausbaugewerbes
in Nordrhein-Westfalen 1992

(Best.-Nr.: E 33 3 9200; Preis: 2,50 DM)

Das Handwerk in Nordrhein-Westfalen, 4. Vierteljahr 1993, Meßzahlen über
Beschäftigte und Umsatz nach Wirtschafts- und Gewerbezweigen

(Best.-Nr.: E 51 3 9344; Preis: 2,50 DM)

Bautätigkeit und Wohnungswesen

Die Obdachlosigkeit in Nordrhein-Westfalen am 30. Juni 1993

(Best.-Nr.: F 01 3 9300; Preis: 2,50 DM)

Handel und Verkehr

Personenverkehr der Straßenverkehrsunternehmen
in Nordrhein-Westfalen, 3. Vierteljahr 1993

(Best.-Nr.: H 14 3 9343; Preis: 2,50 DM)

Geld und Kredit

Zahlungsschwierigkeiten in Nordrhein-Westfalen, 2. Halbjahr 1993

(Best.-Nr.: J 11 3 9322; Preis: 2,50 DM)

Zahlungsschwierigkeiten in Nordrhein-Westfalen 1993

(Best.-Nr.: J 12 3 9300; Preis: 2,50 DM)

Öffentliche Sozialleistungen

- Die Jugendhilfe in Nordrhein-Westfalen, Hilfe zur Erziehung außerhalb des Elternhauses 1992, Junge Menschen am 31.12.1992
 Maßnahmen der Jugendarbeit in Nordrhein-Westfalen 1992
 Die Jugendhilfe in Nordrhein-Westfalen, Hilfe zur Erziehung außerhalb des Elternhauses, Institutionelle Beratung, Betreuung junger einzelner Menschen, sozialpädagogische Familienhilfe im Jahr 1992
 Die Jugendhilfe in Nordrhein-Westfalen, Hilfe zur Erziehung außerhalb des Elternhauses, Ausgaben und Einnahmen für die Jugendhilfe 1992
 Die Schwerbehinderten in Nordrhein-Westfalen am 31. Dezember 1993, Bestandsstatistik

- (Best.-Nr.: K 13 3 9200; Preis: 8,50 DM)
 (Best.-Nr.: K 15 3 9200; Preis: 4,50 DM)
 (Best.-Nr.: K 16 3 9200; Preis: 8,00 DM)
 (Best.-Nr.: K 18 3 9200; Preis: 2,50 DM)
 (Best.-Nr.: K 31 3 9300; Preis: 8,00 DM)

Finanzen und Steuern

- Gemeindefinanzen in Nordrhein-Westfalen, 1. Oktober bis 31. Dezember 1993, Ergebnisse der vierteljährlichen Kassenstatistik
 Das Personal der öffentlichen Verwaltung in Nordrhein-Westfalen 1992
 Das Einkommen der Einkommensteuerpflichtigen und seine Besteuerung 1989
 Das Einkommen der Körperschaftsteuerpflichtigen und seine Besteuerung 1989
 Einheitswerte der gewerblichen Betriebe in Nordrhein-Westfalen 1989

- (Best.-Nr.: L 21 3 9344; Preis: 8,00 DM)
 (Best.-Nr.: L 32 3 9200; Preis: 30,50 DM)
 (Best.-Nr.: L 43 3 8900; Preis: 17,50 DM)
 (Best.-Nr.: L 44 3 8900; Preis: 8,00 DM)
 (Best.-Nr.: L 45 3 8900; Preis: 7,50 DM)

Löhne und Gehälter

- Preisindex für Wohn- und Nichtwohngebäude, Instandhaltung und Straßenbau in Nordrhein-Westfalen, Februar 1994
 Kaufwerte von Bauland in Nordrhein-Westfalen, 4. Vierteljahr 1993
 Verdienste und Arbeitszeiten im Handwerk Nordrhein-Westfalens, November 1993
 Bruttojahresverdienst in Industrie und Handel sowie Streiks in Nordrhein-Westfalen 1992

- (Best.-Nr.: M 14 3 9441; Preis: 2,50 DM)
 (Best.-Nr.: M 15 3 9344; Preis: 2,50 DM)
 (Best.-Nr.: N 12 3 9322; Preis: 2,50 DM)
 (Best.-Nr.: N 14 3 9200; Preis: 2,50 DM)

Volkswirtschaftliche Gesamtrechnungen

- Das Bruttoinlandsprodukt Nordrhein-Westfalens 1992, Zweites vorläufiges Ergebnis
 Das Bruttoinlandsprodukt Nordrhein-Westfalens 1993, Erstes vorläufiges Ergebnis
 Die Entstehung des Inlandsprodukts in Nordrhein-Westfalen 1970–1991, Ergebnisse der Originärberechnung
 Die Wertschöpfung zu Marktpreisen in Nordrhein-Westfalen 1991, Ergebnisse für kreisfreie Städte, Kreise und Arbeitsmarktregionen
 Das Bruttoerwerbs- und -vermögenseinkommen sowie das verfügbare Einkommen der privaten Haushalte einschließlich privater Organisationen ohne Erwerbszweck in Nordrhein-Westfalen 1988 bis 1991, Ergebnisse für kreisfreie Städte, Kreise und Arbeitsmarktregionen

- (Best.-Nr.: P 10 3 9200; Preis: 2,50 DM)
 (Best.-Nr.: P 10 3 9300; Preis: 2,50 DM)
 (Best.-Nr.: P 14 3 9100; Preis: 5,00 DM)
 (Best.-Nr.: P 21 3 9100; Preis: 2,50 DM)
 (Best.-Nr.: P 22 3 9100; Preis: 3,50 DM)

Umweltschutz

- Öffentliche Abfallentsorgung in Nordrhein-Westfalen 1990
 Investitionen für Umweltschutz im Produzierenden Gewerbe in Nordrhein-Westfalen 1991

- (Best.-Nr.: Q 21 3 9000; Preis: 5,00 DM)
 (Best.-Nr.: Q 31 3 9100; Preis: 4,00 DM)

**Ministerium für Umwelt,
Raumordnung und Landwirtschaft**

**Feststellung
gem. § 6 Abs. 3 Verpackungsverordnung**

Bek. d. Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft v. 7. 7. 1994 –
IV A 2 – 811/4-24459/8

Auf Antrag der Duales System Deutschland GmbH, Frankfurter Straße 720-726, 51145 Köln, wurde mein Feststellungsbescheid v. 18. 12. 1992 – MBl. NW. 1993 S. 58 – wie folgt geändert:

1. Die im Feststellungsbescheid vom 18. 12. 1992 enthaltene Befristung der Feststellung für Verkaufsverpackungen aus Kunststoff wird aufgehoben.
2. Dieser Bescheid tritt mit Wirkung vom 1. Juni 1994 in Kraft und ist sofort vollziehbar.

– MBl. NW. 1994 S. 1006.

**Zweckverband
Verkehrsverbund Rhein-Ruhr (VRR)**

**Haushaltssatzung
des Zweckverbandes Verkehrsverbund Rhein-Ruhr
(VRR)
für das Haushaltsjahr 1994**

Vom 8. Juli 1994

Aufgrund der §§ 8 Abs. 1 und 18 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV. NW. S. 621), der §§ 28 Abs. 1 h) und 64 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. August 1984 (GV. NW. S. 475), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. 4. 1991 (GV. NW. S. 222), und des § 6 der Zweckverbandssatzung hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Rhein-Ruhr (VRR) am 3. Februar 1994 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 1994 wird im Verwaltungshaushalt
in der Einnahme auf 1 324 745 700,- DM
in der Ausgabe auf 1 324 745 700,- DM
im Vermögenshaushalt
in der Einnahme auf 282 400,- DM
in der Ausgabe auf 282 400,- DM
festgesetzt.

§ 2

Kredite werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Haushaltsjahr 1994 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 100 000,- DM festgesetzt.

§ 5

Steuersätze werden nicht festgesetzt.

§ 6

(1) Die allgemeine Verbandsumlage zum Ausgleich der Infrastrukturkosten und des Soll-Defizits 1994 wird gemäß § 19 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit und § 12 der Zweckverbandssatzung (ZVS) auf 1 176,014 Mio DM festgesetzt.

Im einzelnen werden von den Mitgliedern des Zweckverbandes folgende Umlagebeträge erhoben:

	nachrichtlich: anteiliger Aus- gleichsbetrag (DB)/Busver- kehr Rheinland (BVR)*	Mio DM	Mio DM
Stadt Bochum	84.571	3.245	
Stadt Bottrop	8.833	0.879	
Stadt Dortmund	124.743	10.442	
Stadt Düsseldorf	179.829	16.418	
Stadt Duisburg	100.116	4.510	
Ennepe-Ruhr-Kreis	29.642	3.273	
Stadt Essen	143.718	11.398	
Stadt Gelsenkirchen	54.416	2.494	
Stadt Hagen	40.131	3.118	
Stadt Herne	17.207	0.989	
Stadt Krefeld	39.731	3.158	
Kreis Mettmann	36.195	3.453	
Stadt Mönchengladbach	31.830	4.209	
Stadt Monheim	2.039	0.091	
Stadt Mülheim an der Ruhr	39.235	3.654	
Stadt Neuss	22.900	5.750	
Kreis Neuss	9.994	1.214	
Stadt Oberhausen	25.134	1.601	
Kreis Recklinghausen	48.744	4.727	
Stadt Remscheid	12.285	0.817	
Stadt Solingen	25.844	1.219	
Stadt Viersen	5.960	0.871	
Kreis Viersen	7.447	0.711	
Stadt Wuppertal	85.470	8.006	
	<u>1 176,014</u>	<u>94,247</u>	

* in der allgemeinen Verbandsumlage enthalten

(2) Die Verbandsmitglieder können diese Umlagebeträge um die in § 12 Abs. 5 ZVS näher bezeichneten Leistungen kürzen.

In der Höhe der vorgenommenen Kürzung erlischt der Anspruch des Zweckverbandes.

(3) Die Umlage ist in vier gleichen Teilbeträgen jeweils spätestens bis zum Ende des ersten Quartalmonats an den Zweckverband zu entrichten.

Der Teilbetrag für das I. Quartal 1994 ist bis zum 28. Februar 1994 zu zahlen. § 12 Abs. 6 ZVS bleibt hiervon unberührt.

(4) Der in der allgemeinen Verbandsumlage enthaltene Anteil „DB/BVR-Ausgleichszahlungen“ kann unmittelbar an die VRR-GmbH weitergeleitet werden.

§ 7

Der Differenzbetrag zwischen Soll-Umlage und Ist-Umlage ist vom 1. Juli 1994 an bis zum Zeitpunkt der Rückzahlung mit 2 v.H. über dem Diskontsatz der Deutschen Bundesbank zu verzinsen, wenn er die Ist-Umlage um mehr als 5 v.H. übersteigt. Grundlage für die Berechnung der Zinsen sind die an den und die vom Zweckverband tatsächlich geleisteten Zahlungen.

§ 8

(1) Die Umlage zur Deckung des Eigenaufwandes des Zweckverbandes für 1994 wird auf 677 800,- DM festgesetzt. Diese Umlage ist von den Mitgliedern gemäß § 12 Abs. 9 ZVS im Verhältnis der Ist-Umlage des Jahres 1992 aufzu bringen. Im einzelnen werden folgende Umlagebeträge erhoben:

Stadt Bochum	40 700,- DM
Stadt Bottrop	5 200,- DM
Stadt Dortmund	76 300,- DM
Stadt Düsseldorf	107 300,- DM
Stadt Duisburg	56 800,- DM
Ennepe-Ruhr-Kreis	16 000,- DM
Stadt Essen	86 100,- DM
Stadt Gelsenkirchen	25 800,- DM
Stadt Hagen	23 000,- DM
Stadt Herne	9 400,- DM
Stadt Krefeld	24 800,- DM

Kreis Mettmann	20 600,- DM
Stadt Mönchengladbach	16 400,- DM
Stadt Monheim	1 000,- DM
Stadt Mülheim an der Ruhr	24 700,- DM
Stadt Neuss	14 200,- DM
Kreis Neuss	5 200,- DM
Stadt Oberhausen	11 100,- DM
Kreis Recklinghausen	28 900,- DM
Stadt Remscheid	5 300,- DM
Stadt Solingen	14 700,- DM
Stadt Viersen	3 000,- DM
Kreis Viersen	4 500,- DM
Stadt Wuppertal	<u>56 800,- DM</u>
	<u>677 800,- DM</u>

(2) Die Umlage ist spätestens bis zum 31. März 1994 in einer Summe an den Zweckverband zu entrichten.

§ 9

(1) Die Sonderumlage zur Finanzierung des stadtbaumbedingten Eigenaufwandes der VRR-GmbH für 1994 wird auf 8622000,- DM festgesetzt.

Diese Umlage ist gemäß § 12 Abs. 10 ZVS von den Verbandsmitgliedern, die Gesellschafter der ehemaligen Stadtbahngesellschaft Rhein-Ruhr mbH waren, im Verhältnis ihrer Gesellschaftsanteile am 31. 12. 1987 wie folgt aufzubringen:

Stadt Bochum	980 322,- DM
Stadt Dortmund	1 492 468,- DM
Stadt Düsseldorf	1 559 720,- DM
Stadt Duisburg	1 069 128,- DM
Stadt Essen	1 604 554,- DM
Stadt Gelsenkirchen	801 846,- DM
Stadt Hattingen	178 476,- DM
Stadt Herne	244 864,- DM
Stadt Mülheim an der Ruhr	445 758,- DM
Stadt Witten	244 864,- DM
	<u>8 622 000,- DM</u>

(Der Finanzierungsanteil der nicht zum Zweckverband gehörenden kreisangehörigen Städte Hattingen und Witten wird gemäß § 12 Abs. 10 ZVS vom Ennepe-Ruhr-Kreis getragen.)

(2) Die Umlage ist in zwei gleichen Teilbeträgen jeweils spätestens zum 1. März und zum 1. Juli 1994 an den Zweckverband zu entrichten.

(3) Die Städte Oberhausen und Recklinghausen werden in analoger Anwendung regelmäßiger Beschlüsse der Gesellschafterversammlung der ehemaligen Stadtbahngesellschaft Rhein-Ruhr mbH bis auf weiteres nicht zur Finanzierung des stadtbaumbedingten Eigenaufwandes herangezogen.

§ 10

Die endgültige Verbandsumlage für das Jahr 1992 wird auf 1040,335 Mio DM festgesetzt. Die Umlage verteilt sich auf die Mitglieder des Zweckverbandes wie folgt:

Stadt Bochum	62 407 000,- DM
Stadt Bottrop	7 940 000,- DM
Stadt Dortmund	117 168 000,- DM
Stadt Düsseldorf	164 893 000,- DM
Stadt Duisburg	87 224 000,- DM
Ennepe-Ruhr-Kreis	24 614 000,- DM
Stadt Essen	132 171 000,- DM
Stadt Gelsenkirchen	39 626 000,- DM
Stadt Hagen	35 299 000,- DM
Stadt Herne	14 418 000,- DM
Stadt Krefeld	38 039 000,- DM
Kreis Mettmann	31 627 000,- DM
Stadt Mönchengladbach	25 147 000,- DM
Stadt Monheim	1 496 000,- DM
Stadt Mülheim an der Ruhr	37 978 000,- DM
Stadt Neuss	21 792 000,- DM
Kreis Neuss	8 058 000,- DM
Stadt Oberhausen	17 018 000,- DM
Kreis Recklinghausen	44 367 000,- DM
Stadt Remscheid	8 087 000,- DM
Stadt Solingen	22 533 000,- DM
Stadt Viersen	4 544 000,- DM
Kreis Viersen	6 865 000,- DM
Stadt Wuppertal	<u>87 224 000,- DM</u>
	<u>1 040 335 000,- DM</u>

§ 11

Die endgültige Sonderumlage zum Ausgleich der Mehrbelastungen einzelner Verbandsmitglieder für 1992 wird auf 626000,- DM festgesetzt. Die Umlage verteilt sich auf die nachstehenden Verbandsmitglieder wie folgt:

	Mio DM
Stadt Bochum	0,042
Stadt Bottrop	0,005
Stadt Dortmund	0,078
Stadt Düsseldorf	0,112
Stadt Duisburg	0,058
Ennepe-Ruhr-Kreis	0,016
Stadt Essen	0,088
Stadt Gelsenkirchen	0,027
Stadt Hagen	0,024
Stadt Herne	0,010
Kreis Mettmann	0,021
Stadt Monheim	0,001
Stadt Mülheim an der Ruhr	0,025
Stadt Oberhausen	0,011
Kreis Recklinghausen	0,030
Stadt Remscheid	0,005
Stadt Solingen	0,015
Stadt Wuppertal	0,058
	<u>0,626</u>

§ 12

Für die im Jahr 1991 zu hoch in Anspruch genommene und im Jahr 1993 zurückgezahlte Landeszuwendung „Einführungshilfe Ticket 2000“ in Höhe von 2250000,- DM sind dem Land NW auf Anforderung Zinsen in Höhe von ca. 400000,- DM zu zahlen.

Grundlage für die Zinsberechnung ist die endgültige Nachkalkulation „Einführungshilfe Ticket 2000“ für das Jahr 1991.

§ 13

Weitere Vorschriften werden nicht aufgenommen.

Es wird darauf hingewiesen, daß eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gemäß § 4 Abs. 6 Satz 1 GO NW nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Verbandsvorsteher hat den Satzungsbeschuß vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Zweckverband VRR vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat die Haushaltssatzung des Zweckverbandes VRR für das Haushaltsjahr 1994 mit Verfügung vom 17. Juni 1994 genehmigt. Die Haushaltssatzung und der Hinweis nach § 4 Abs. 6 der Gemeindeordnung NW werden hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Der Haushaltsplan des Zweckverbandes VRR für das Haushaltsjahr 1994 kann bei der Geschäftsstelle des Zweckverbandes VRR, Essen, Rathaus, Ribbeckstraße 15 (Zimmer 15.25), eingesehen werden.

Essen, den 8. Juli 1994

Der Vorsitzende der Verbandsversammlung
Heinz Eikelbeck

**Ausführungsbehörde für Unfallversicherung
des Landes Nordrhein-Westfalen**

Bekanntmachung

**Betr.: Vierte öffentliche Sitzung der Vertreter-
versammlung**

Die vierte öffentliche Sitzung der Vertreterversammlung
der Ausführungsbehörde für Unfallversicherung des Lan-
des Nordrhein-Westfalen in der 8. Wahlperiode findet am

T. 28. Oktober 1994

im Zimmer 240, Haus 1 der Köln-Messe, Messeplatz 1,
50679 Köln, statt.

Beginn der Sitzung: 9.30 Uhr.

Düsseldorf, den 5. August 1994

Vorsitzender
der Vertreterversammlung
Vallentin

– MBl. NW. 1994 S. 1008.

Einzelpreis dieser Nummer 5,30 DM
zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für
Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 96 82/238 (8.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf

Bezugspreis halbjährlich 98,- DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 196,- DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug
müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.
Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 96 82/241, 40237 Düsseldorf

Von Vorabeinsendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher
Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines
Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht
innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 40213 Düsseldorf
Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 40237 Düsseldorf
Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-3569